

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---

Nr. 5

Kiel, den 2. Mai

1994

---

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Oktober 1993 in der Fassung vom 1. April 1994	81
Rechtsverordnung für den Bau von Pastoren Vom 8. März 1994	99
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen Vom 7. März 1994	100
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Reisekostenverordnung – RKVO-NEK) Vom 8. Juni 1993	101
II. Bekanntmachungen	
Datenschutzbeauftragte der Nordelbischen Kirche	103
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Freibetrag 1994 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen	103
Veröffentlichung der Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1994 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen	103
Kirchenkreis Husum-Bredstedt: Kirchenkreissatzung	104
Verlust eines Dienstausweises	106
Berichtigung	106
III. Stellenausschreibungen	107
IV. Personalmeldungen	109

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verfassung  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
vom 30. Oktober 1993  
in der Fassung vom 1. April 1994**

Kiel, den 8. Februar 1994

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Nach Artikel 3 des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 273) wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung in der ab 30. Oktober 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Verfassung in geschlechtergerechter Sprache bekanntgegeben.

Az.: 1202-1 – VH I

**Verfassung  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Artikel
I. Grundartikel .....	1 – 6
II. Die Kirchengemeinde .....	7 – 24
1. Auftrag und Aufgaben .....	7 – 8
2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder ..	9 – 11
3. Gemeindeversammlung .....	12 – 13
4. Der Kirchenvorstand .....	14 – 17
5. Die Arbeitsausschüsse .....	18
6. Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	19 – 23
7. Kirchengemeindeordnung .....	24
III. Der Kirchenkreis .....	25 – 50
1. Allgemeines .....	25 – 28
2. Die Kirchenkreissynode .....	29 – 32
3. Der Kirchenkreisvorstand .....	33 – 39
4. Die Pröpstinnen und Pröpste .....	40 – 41
5. Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	42
6. Die Dienste und Werke .....	43 – 45
7. Der gegliederte Kirchenkreis .....	46 – 49
8. Kirchenkreisordnung .....	50
IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände .....	51 – 59
1. Bildung von Verbänden .....	51 – 52
2. Aufgaben .....	53
3. Die Verbandsvertretung .....	54 – 55
4. Der Verbandsausschuß .....	56 – 57
5. Auftragsangelegenheiten .....	58
6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen .....	59
V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche .....	60 – 63
1. Allgemeines .....	60
2. Die Kammer für Dienste und Werke .....	61 – 63
VI. Die Nordelbische Kirche .....	64 – 109
1. Allgemeines .....	64 – 65a
2. Die Synode .....	66 – 77
3. Die Kirchenleitung .....	78 – 87
4. Die Bischöfinnen und Bischöfe .....	88 – 93
5. Die Sprengel .....	94 – 99
6. Der Theologische Beirat .....	100 – 101
7. Das Nordelbische Kirchenamt .....	102 – 107
8. Das Theologische Prüfungsamt .....	108 – 109
VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung .....	110 – 115
VIII. Rechtsschutz .....	116 – 117
IX. Allgemeine Bestimmungen .....	118 – 121
X. Schlußbestimmung .....	122

Präambel

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie ist verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren. Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses. Der Erfüllung dieses Auftrages dient die folgende Verfassung:

I. Grundartikel

Artikel 1

Die Nordelbische Kirche trägt dafür Sorge, daß der ihr vom Herrn der Kirche gegebene Auftrag im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird.

Artikel 2

Die Nordelbische Kirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht diese zu fördern. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

Artikel 2 a

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben. Diese Gemeinschaft gilt es, im Leben der Kirche wirksam und erfahrbar werden zu lassen.

Artikel 3

(1) Die Nordelbische Kirche gestaltet ihre Ordnungen selbständig. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und verleiht ihre Ämter kraft eigenen Rechts.

(2) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche sowie die in ihrem Bereich wirkenden freien kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen stehen unabhängig von ihrer Rechtsform unter dem einen Auftrag der Kirche. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Freiheit.

Artikel 5

(1) Glieder der Nordelbischen Kirche sind alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die im Gebiet der Nordelbischen Kirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Glieder der Nordelbischen Kirche sind zugleich Glieder einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche, in der Re-

gel derjenigen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Glieder des Kirchenkreises ihrer Kirchengemeinde.

(3) Die Gliedschaft in der Nordelbischen Kirche verliert, wer sich nach geltendem Recht von ihr getrennt hat.

#### Artikel 6

(1) Die Glieder der Kirche haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden.

(2) Alle Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.

## II. Die Kirchengemeinde

### 1. Auftrag und Aufgaben

#### Artikel 7

(1) In der Kirchengemeinde sammeln sich die Glieder der Kirche um Wort und Sakrament.

(2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, daß das Evangelium verkündigt, die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst an den Nächsten, besonders an den Benachteiligten, Schwachen und Kranken. Sie ist mitverantwortlich für die ökumenische Zusammenarbeit, die Arbeit in der Diaspora, die Mission und den Dienst der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

#### Artikel 8

Alle Glieder der Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse, die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben in der Kirchengemeinde.

### 2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder

#### Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Wenn sich Gemeindeglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann dieser durch die Nordelbische Kirche die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 10

(1) Sollen Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert oder zusammengeschlossen werden, so beschließen darüber nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand. Besteht Einverständnis zwischen

ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet bei einer Grenzänderung das Nordelbische Kirchenamt, in den übrigen Fällen die Kirchenleitung.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde bilden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 11

Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Sie können den Dienst einer anderen Pastorin oder eines anderen Pastors in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

### 3. Die Gemeindeversammlung

#### Artikel 12

(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.

#### Artikel 13

(1) An der Gemeindeversammlung können die konfirmierten Gemeindeglieder teilnehmen. Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Kirchenvorstand oder dreimal so viele teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat, es verlangen. Ferner kann sie durch die Bischöfin bzw. den Bischof oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Mitglied in den Vorsitz, das die Gemeindeversammlung leitet. 4. Der Kirchenvorstand

#### Artikel 14

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.

(3) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. Er trägt Verantwortung für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er schützt alle, die einen Dienst in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handelt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Kirchen-

gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

#### Artikel 15

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastorinnen und Pastoren;
- c) er richtet die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- e) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- g) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i) er beschließt über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie über Vereinbarungen zur Datenübermittlung;
- j) er widmet und entwidmet kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;
- k) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- l) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- m) er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung gemäß Artikel 35 in folgenden Angelegenheiten:

- a) Errichtung und Änderung von Stellen,
- b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
- c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- f) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- g) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- h) Erlaß und Änderung von Satzungen der Kirchengemeinde.

Im übrigen sind Beschlüsse nur dann genehmigungspflichtig, wenn es durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung bestimmt ist. Der Haushaltsplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Das vorsitzende Mitglied hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn es ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der

Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

#### Artikel 16

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastorinnen oder Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, deren beauftragte Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle sowie die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastorinnen und Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, keine dieser Personen gewählt, so ist eine von ihnen zu berufen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Berufung nicht möglich ist.

(5) Die Gesamtzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt. Verändert sich die Zahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 oder die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde während der Wahlperiode, so bleibt die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im übrigen bis zur nächsten Wahl unverändert.

(6) Der Kirchenvorstand wird erstmals von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl für den Vorsitz.

#### Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Führt eine Pastorin oder ein Pastor den Vorsitz, soll eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher die Stellvertretung übernehmen. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind nicht wählbar.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragung selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen nach Absatz 3 oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Absatz 2 oder von der Bischöfin bzw. vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h zugeordneten Pastorinnen und Pastoren mit beratender Stimme teil.

#### 5. Die Arbeitsausschüsse

##### Artikel 18

Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes in den anerkannten Arbeitsausschuß.

#### 6. Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

##### Artikel 19

Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, daß jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

##### Artikel 20

(1) Der besondere Dienst der Pastorinnen und Pastoren, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, liegt in der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Sie tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(2) In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastorinnen und Pastoren im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

##### Artikel 21

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen im Rahmen ihres besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren. Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt die Nordelbische Kirche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schutz und Fürsorge.

##### Artikel 22

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher üben ihren Dienst als Ehrenamt so aus, wie sie es bei ihrer Einführung gelobt haben.

##### Artikel 23

(1) Jedes Gemeindeglied hat die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, und das Recht, zur Verkündigung Stellung zu nehmen.

(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann die Pastorin bzw. der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand

die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung der Pröpstin bzw. des Propstes erforderlich.

(3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.

#### 7. Kirchengemeindeordnung

##### Artikel 24

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchengemeindeordnung getroffen werden (Artikel 68 Abs. 2).

### III. Der Kirchenkreis

#### 1. Allgemeines

##### Artikel 25

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

##### Artikel 26

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche. Besondere Verwaltungsaufgaben können einzelnen Kirchenkreisen durch Kirchengesetz zugewiesen werden.

##### Artikel 27

(1) Der Kirchenkreis soll eine raum- und situationsgerechte Einheit bilden, in der seine Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.

(2) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so beschließen darüber die Kirchenkreissynoden nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Kirchenvorstände. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

##### Artikel 28

Das Leben des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Pröpstin bzw. den Propst in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Hierbei wirken der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke mit.

## 2. Die Kirchenkreissynode

## Artikel 29

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und die einzelnen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

## Artikel 30

(1) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt in getrennten Wahlgängen die Pröpstin bzw. den Propst und aus ihrer Mitte eine Pastorin oder einen Pastor zur Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;
- b) sie kann Anträge an die Synode richten;
- c) sie beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und deren Ordnung;
- d) sie beschließt über Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes;
- e) sie beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
- f) sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
- g) sie beschließt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;
- h) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises bilden. Sie kann einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

## Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder fest; diese muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so setzt sie sich wie folgt zusammen:

- a) die Kirchenvorstände wählen vierundzwanzig Mitglieder, die nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen;
- b) der Konvent der Pastorinnen und Pastoren wählt acht Mitglieder aus seiner Mitte; dabei darf aus derselben Kirchengemeinde ein zweites Mitglied nur gewählt werden, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch eine Pastorin oder einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind;
- c) der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt vier hauptamtliche Mitglieder aus seiner Mitte;
- d) der Konvent der Dienste und Werke wählt vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dabei ist darauf zu achten, daß auch Frauen und junge Gemeindemitglieder in angemessener Zahl in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

Jeder Kirchenvorstand wählt mindestens ein Mitglied. Die weiteren zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder. Die vom Konvent der Pastorinnen und Pastoren und dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählenden Mitglieder dürfen dem Konvent der Dienste und Werke nicht angehören.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgelegt, gilt das in Absatz 2 festgelegte Zahlenverhältnis entsprechend.

(4) Für die nach Absatz 2 Buchstabe a gewählten und die nach Absatz 2 Buchstabe e berufenen Mitglieder ist je ein weiteres Mitglied zur persönlichen Stellvertretung zu wählen oder zu berufen. Für die nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d gewählten Mitglieder ist eine angemessene Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Die Pröpstin und Pröpste sind nicht Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Sie nehmen an den Sitzungen der Synode ihres Kirchenkreises mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.

(6) Kommt es während der Wahlperiode zur Gründung einer neuen Kirchengemeinde, so wählt der Kirchenvorstand ein Mitglied in die Kirchenkreissynode.

## Artikel 32

(1) Die Kirchenkreissynode überträgt durch Wahl einem ihrer Mitglieder, das nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Die Kirchenkreissynode wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode geleitet.

## 3. Der Kirchenkreisvorstand

## Artikel 33

(1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchenkreises. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handelt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Kirchenkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

## Artikel 34

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus;
- b) er bringt den Haushalts- und Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
- c) er berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens;
- d) er berät die Pröpstin bzw. den Propst;
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises mit allgemeinkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

## Artikel 35

(1) Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben f und g zuständig.

(2) Die Genehmigung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a für Kirchenbeamtenstellen, Buchstaben b und c darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

## Artikel 36

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß der Kirchenkreissynode zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes für dessen vorsitzendes Mitglied. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand ihren Beschluß nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

## Artikel 37

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden, wenn sie beharrlich ihre Pflichten versäumen, auflösen und Beauftragte bestellen, die die Rechte und Pflichten des aufgelösten Gremiums bis zu dessen Neubildung wahrnehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird die Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes aufgelöst, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit des Verbandsausschusses. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) Ist die Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gesunken oder sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.

(4) Für die Gremien der durch kirchliche Ordnung zustande gekommenen Dienste und Werke gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

## Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten des Kirchenkreises:

- a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises mit wesentlichen Folgekosten sowie deren Ordnung,
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten des Kirchenkreises,
- f) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarungen zur Datenübermittlung,
- h) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- i) Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen,

- k) Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
- l) Widmung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe und Friedhofsflächen des Kirchenkreises,
- m) Änderung der Zweckbestimmung gottesdienstlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- n) Änderung der Zweckbestimmung anderer kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- o) dauernde Aufstellung oder Entfernung von Kunstgegenständen in bzw. aus gottesdienstlichen Räumen des Kirchenkreises,
- p) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.

#### Artikel 39

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, und zwar

- a) der Pröpstin bzw. dem Propst und dem nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a gewählten stellvertretenden Mitglied,
- b) fünf bis sieben von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Pastorinnen und Pastoren dürfen zusammen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises dürfen den Vorsitz nicht führen. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

#### 4. Die Pröpstinnen und Pröpste

##### Artikel 40

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste dienen in ihren Kirchenkreisen den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und Mitarbeiterschaft durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie wirken bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mit und führen sie ein. Sie üben die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus.

(3) Der Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste können an Sitzungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Kirchenkreis teilnehmen und sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Pröpstinnen und Pröpste können die Einberufung von Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste versammeln die Pastorenschaft sowie die haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterschaft im Gebiet des Kirchenkreises zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Sie sorgen dafür, daß die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.

##### Artikel 41

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.

(2) Ein Wahlausschuß der Kirchenkreissynode, dem die Bischöfin bzw. der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen. Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, daß die Pröpstin bzw. der Propst des Kirchenkreisbezirkes Mitte des Kirchenkreises Alt-Hamburg aus der Mitte der Hauptpastorinnen und -pastoren zu wählen ist.

(3) Die Kirchenkreissynode überträgt durch Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit einer Pastorin oder einem Pastor die pröpstliche Stellvertretung.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### 5. Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

##### Artikel 42

(1) Die Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die von der Bischöfin bzw. dem Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren treten unter dem Vorsitz der Pröpstin bzw. des Propstes regelmäßig zum Konvent der Pastorinnen und Pastoren zusammen.

(2) Die hauptamtliche Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bildet den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser überträgt einem seiner Mitglieder durch Wahl den Vorsitz.

(3) Die Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

(4) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können die Konvente an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.

#### 6. Die Dienste und Werke

##### Artikel 43

Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.



## Artikel 44

(1) Die Dienste und Werke bedürfen der Anerkennung durch den Kirchenkreisvorstand, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnung zustande gekommen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann eine von ihm ausgesprochene Anerkennung zurücknehmen. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes muß die Stellungnahme des Konvents der Dienste und Werke vorliegen.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und ihre Rücknahme kann die Kirchenleitung regeln.

## Artikel 45

(1) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet eines seiner Mitglieder zu seiner Vertretung mit Stimmrecht in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.

(3) Der Konvent wählt Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Im Konvent hat jedes dort vertretene Mitglied eine Stimme.

## 7. Der gegliederte Kirchenkreis

## Artikel 46

(1) Ein Kirchenkreis kann auf seinen Antrag durch Kirchengesetz in mehrere Kirchenkreisbezirke gegliedert werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die der Bestätigung durch Kirchengesetz bedarf.

(2) Jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Die Pröpstin und Propste vertreten sich gegenseitig. Artikel 41 Absatz 3 findet keine Anwendung.

## Artikel 47

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuß der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen. Sie berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

## Artikel 48

(1) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Die Pröpstin oder der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, dem sie oder er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

## Artikel 49

(1) In einem gegliederten Kirchenkreis gehören alle Pröpstin und Propste dem Kirchenkreisvorstand an. Die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2) unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 39 Absatz 3 bis 5 bestimmt.

(2) Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 42 werden für jeden Bezirk gebildet.

## 8. Kirchenkreisordnung

## Artikel 50

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchenkreisordnung getroffen werden (Artikel 68 Absatz 2).

**IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände**

## 1. Bildung von Verbänden

## Artikel 51

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammenschließen. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.

(2) Die Verbände erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

## Artikel 52

(1) Über die Errichtung und Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandesgebietes sind anzuhören.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung enthalten sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Bei Erfüllung missionarischer und diakonischer Aufgaben ist die beratende Mitwirkung der entsprechenden Dienste und Werke in der Satzung sicherzustellen.

(3) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluß an einen Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung. Wird der Antrag von der Verbandsvertretung abgelehnt, so entscheidet die Kirchenleitung.

## 2. Aufgaben

## Artikel 53

(1) Die gemeinsamen Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 1 sind im einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die

Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisverbandes gehören insbesondere

- a) die Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen,
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes,
- c) die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchenkreise und, soweit sie es wünschen, für die Kirchengemeinden innerhalb des Verbandsbereichs,
- d) die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
- e) die Beratung der Verbandsmitglieder bei der Stellenplanung und -besetzung sowie in wirtschaftlichen Fragen,
- f) die Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen,
- g) die Errichtung, Aufhebung und Änderung der zur Erfüllung von Verbandsaufgaben bestimmten Pfarrstellen,
- h) die Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(3) Aufgaben, für die die Zuständigkeit eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes begründet ist, dürfen von einem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

### 3. Die Verbandsvertretung

#### Artikel 54

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Verbandsausschuß;
- b) sie setzt die Umlagen fest;
- c) sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
- d) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

(3) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) sie richtet die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötigen Stellen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe f ein,
- b) sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe g.

#### Artikel 55

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes werden von den Kirchenvorständen, die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes von den Kirchenkreissynoden gewählt.

(2) Die Mitgliederzahl der Verbandsvertretung ist in der Satzung festzulegen. In der Verbandsvertretung des Kirchen-

kreisverbandes muß jeder der beteiligten Kirchenkreise mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sein.

(3) Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes stellen.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Die Verbandsvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes darf weder der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren noch der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

### 4. Der Verbandsausschuß

#### Artikel 56

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

#### Artikel 57

(1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Beim Kirchenkreisverband kann in der Satzung geregelt werden, daß die Kirchenkreisvorstände den Verbandsausschuß wählen.

(2) Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist in der Satzung festzulegen.

### 5. Auftragsangelegenheiten

#### Artikel 58

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheit übertragen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vertraglich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## 6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen

### Artikel 59

(1) In Großstädten sind die in ihnen bestehenden Kirchenkreise in ihrer Gesamtheit dafür verantwortlich, daß die gesamtstädtischen Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Nordelbischen Kirche übernommen werden, im Rahmen der Artikel 51 bis 58 wahrgenommen werden.

(2) Dasselbe gilt für übergreifende Aufgaben in Räumen, die über den Bereich einzelner Kirchenkreise hinausgehen.

## V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche

### 1. Allgemeines

#### Artikel 60

Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche oder ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarungen geregelt ist.

### 2. Die Kammer für Dienste und Werke

#### Artikel 61

Die Kammer für Dienste und Werke hat folgende Aufgaben:

- a) sie entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit der Dienste und Werke im Bereich der Nordelbischen Kirche und wirkt bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit; in grundsätzlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen;
- b) sie kann in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs Anträge an die Kirchenleitung und die Synode stellen;
- c) sie wählt aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste und Werke Mitglieder der Synode.

#### Artikel 62

(1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an:

- a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 60,
- b) je ein von der Kirchenleitung berufenes Mitglied aus dem Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe und den beiden Gruppen der Pröpstinne und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 Buchstabe a regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 63

Die Kammer für Dienste und Werke kann zur Planung, Entwicklung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bilden. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kammer sind.

schüsse bilden. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kammer sind.

## VI. Die Nordelbische Kirche

### 1. Allgemeines

#### Artikel 64

(1) In der Nordelbischen Kirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu einer kirchlichen Einheit zusammengefaßt.

(2) Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.

(3) Anderen evangelisch-lutherischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.

#### Artikel 65

Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfinnen und Bischöfen in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

#### Artikel 65 a

Die Annahme der Ergebnisse interkonfessioneller Lehrgespräche durch die Nordelbische Kirche bedarf, wenn sich daraus Konsequenzen für eine Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfinnen und Bischöfe.

### 2. Die Synode

#### Artikel 66

Die Synode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Nordelbischen Kirche berufen.

#### Artikel 67

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfinnen oder Bischöfe, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Synode kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.

#### Artikel 68

(1) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) nach Anhörung der Kirchenkreissynoden über die Ordnungen des Gottesdienstes, das Gesangbuch und weitere Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen,
- b) den Haushalt der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,

- c) das Kirchensteuerrecht und die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gemäß Artikel 111 – 113 zu regeln,
- d) die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche zu regeln,
- e) die Ordnung der kirchlichen Wahlen zu beschließen,
- f) Grundsätze für die Gründung, die Bestandsveränderung und die Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden aufzustellen,
- g) die Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung der Pastorinnen und Pastoren zu bestimmen,
- h) die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ordnen.
- i) über Verträge zu beschließen, die die Rechtsbeziehungen der Nordelbischen Kirche zum Staat oder zu anderen Kirchen regeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c bis i sowie der Artikel 24 und 50 bedarf es eines Kirchengesetzes.

#### Artikel 69

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht.

(2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen.

(3) Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

#### Artikel 70

(1) Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis oder der Verfassung der Nordelbischen Kirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenleitung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe zu, wenn es das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet erneut frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Artikel 69 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuern.

#### Artikel 71

(1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.

(2) Neunundsechzig Synodale, die weder Pastorinnen und Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein dürfen, werden von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt min-

destens eine Synodale oder einen Synodalen. Die Synode stellt vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren fest.

(3) Von jeder Kirchenkreissynode wird aus ihrer Mitte eine Pastorin oder ein Pastor gewählt, sofern ein Kirchenkreis nicht durch eine Pröpstin oder einen Propst nach Absatz 5 in der Synode vertreten ist. Die Pastorinnen und Pastoren dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(4) In jedem Sprengel werden vier Synodale aus der Mitte eines Wahlgremiums gewählt, das sich aus hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzt. In dieses Wahlgremium entsendet jede Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, Kirchenkreissynoden von gegliederten Kirchenkreisen entsenden aus ihrer Mitte für jeden Kirchenkreisbezirk ein Mitglied. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(5) In jedem Sprengel wählt der Konvent der Pröpstin und Pröpste zwei Synodale aus seiner Mitte.

(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je ein Synodenmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.

(7) Die Kammer für Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale, davon sechs aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(9) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

(10) Für jedes Mitglied der Synode ist je ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das zugleich Ersatzmitglied ist. Für die Pröpstin und Pröpste nach Absatz 5 werden von den Kirchenkreissynoden stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(11) Das Verfahren über die Wahl und Nachwahl und die Festlegung der Gemeindegliederzahlen regelt das Wahlgesetz.

#### Artikel 72

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Synode sein.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

#### Artikel 73

Die Synode wählt aus ihrer Mitte ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten und zwei Mitglieder zur Stellvertretung. Die Präsidentin bzw. der Präsident darf nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

## Artikel 74

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe es beantragen.

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten geleitet.

## Artikel 75

(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuß und den Wahlausschuß der Richterinnen und Richter. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Sie kann zur Prüfung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuß einsetzen oder ein Mitglied der Synode beauftragen mit dem Recht der Akteneinsicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## Artikel 76

(1) Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan vorzubereiten,
- b) auf Antrag der Kirchenleitung über die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
- c) an Beschlüssen der Kirchenleitung nach Artikel 82 Absatz 1 und 5 mitzuwirken.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben übertragen.

## Artikel 77

(1) Dem Hauptausschuß gehören die Mitglieder des Präsidiums der Synode an. Fünfzehn weitere Mitglieder, davon höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wählt die Synode in einer gemeinsamen Liste zwei Personen zur Stellvertretung und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Personen zur Stellvertretung.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Hauptausschuß nach.

(4) Der Hauptausschuß überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Kirchenleitung

## Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung erstattet den Jahresbericht.

(2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(3) Im Rechtsverkehr handelt die Kirchenleitung durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzliche Vertreterin der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln eine oder einer der stellvertretend Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Erklärungen, durch die die Nordelbische Kirche verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.

## Artikel 79

(1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Wahl der Bischöfinnen und Bischöfe sowie der Pröpstinne und Pröpste mitzuwirken,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes zu berufen,
- c) der Synode Vorlagen zu machen und zu Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode Stellung zu nehmen,
- d) die von der Synode beschlossenen Gesetze zu verkünden,
- e) Grundsätze kirchlicher Planung zu entwickeln und die regionale Planung zu koordinieren,
- f) in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- g) Gnadenentscheidungen zu treffen,
- h) bei der Wahl oder Berufung der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und -beamten sowie der leitenden Angestellten für einen gesamtkirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- i) die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushalts beim Hauptausschuß zu beantragen,
- k) den Kollektenplan aufzustellen und gesamtkirchliche Sammlungen auszuschreiben.

(2) Die Kirchenleitung kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f dem Nordelbischen Kirchenamt im Einzelfall oder im Ganzen zur Erledigung übertragen.

## Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse von Kirchenkreisverbänden und die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche, die beharrlich ihre Pflicht versäumen, auflösen und zur einstweiligen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Beauftragte bestellen.

(2) Artikel 37 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 81

(1) Die Kirchenleitung kann innerhalb ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetz erfordern, durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Kirchenleitung kann zu Kirchengesetzen Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Zum Erlaß weitergehender Rechtsverordnungen kann die Kirchenleitung im Einzelfall durch Kirchengesetz ermäch-

tigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Kirchengesetz bestimmt werden.

#### Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln. Die Entscheidung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode mitzuteilen.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Rechtsverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. Eine Änderung der Verfassung durch Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung hat auf der nächsten Tagung der Synode über ihre Entscheidung zu berichten. Die Synode kann die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Synode ist im kirchlichen Gesetzblatt bekanntzugeben.

(5) In vertraulichen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### Artikel 83

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für das Handeln des Nordelbischen Kirchenamtes aufstellen. Sie führt die Aufsicht über das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Nordelbischen Kirchenamtes mit der Folge beanstanden, daß die Angelegenheit noch einmal vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes behandelt werden muß. Hält das Kollegium den beanstandeten Beschluß aufrecht und befindet die Kirchenleitung, daß es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, so entscheidet die Kirchenleitung.

#### Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfinnen und Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter insgesamt drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei beide Gruppen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen. Ist eine Bischöfin oder ein Bischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das aus ihrer bzw. seiner ständigen Vertretung im Sprengel bestimmte Mitglied des Konvents der Pröpstin und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

(2) Für die Mitglieder der Kirchenleitung, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, wählt die Synode in einer gemeinsamen Liste zwei Mitglieder zur Stellvertretung und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier zur Stellvertretung.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die stellvertretenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

#### Artikel 85

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfall das Kollegiumsmitglied, das die präsidiale Stellvertretung innehat, nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

Artikel 86 Die Kirchenleitung überträgt in getrennten Wahlgängen einer Bischöfin oder einem Bischof den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern aus ihrer Mitte den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz.

#### Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung, eine Bischöfin oder ein Bischof oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode es beantragen.

(2) Die Kirchenleitung wird erstmals durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Synode einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenleitung geleitet.

### 4. Die Bischöfinnen und Bischöfe

#### Artikel 88

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Kollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.

#### Artikel 89

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe haben in ihren Sprengeln die geistliche Leitung und Aufsicht. Sie stehen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pastorinnen und Pastoren, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie üben die Aufsicht über die Pröpstin und Pröpste aus.

(2) In ihren Sprengeln sind die Bischöfinnen und Bischöfe in allen Kirchengemeinden zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament berechtigt. Sie können sich in Kundgebungen an die Pastorinnen und Pastoren und Kirchengemeinden ihres Sprengels wenden.

(3) Im Auftrage der Kirchenleitung vertreten die Bischöfinnen und Bischöfe die Nordelbische Kirche im öffentlichen Leben ihres Sprengels.

## Artikel 90

Die Bischöfinnen und Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg. Die Bischöfinnen und Bischöfe haben in einer Kirchengemeinde ihres Sitzes eine Predigtstätte.

## Artikel 91

Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe in ihren Sprengeln gehört insbesondere:

- a) die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke zu visitieren und zu fördern,
- b) die Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren,
- c) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste mitzuwirken,
- d) die Pröpstinnen und Pröpste einzuführen,
- e) für die Pastorinnen und Pastoren Seelsorge zu leisten,
- f) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Ausbildung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
- g) Kirchen einzuweihen,
- h) Die Bischöfinnen und Bischöfe können eine Pastorin oder einen Pastor mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung der Pastorin bzw. des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

## Artikel 92

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe leiten in ihren Sprengeln den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und den Sprengelbeirat. Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch der Wort zu erteilen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe erstatten der Synode in der Regel einmal im Jahr einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

## Artikel 93

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung sowie vom Sprengelbeirat und vom Theologischen Beirat benannte Vertreterinnen und Vertreter angehören. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens dreißig Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen. Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.

(2) Für die Bischöfinnen und Bischöfe wird für die ständige Stellvertretung in ihrem Sprengel ein Mitglied des Konvents gewählt. Diese Person wird vom Konvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte auf Zeit gewählt.

(3) Das Nähere über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe regelt ein Kirchengesetz.

## 5. Die Sprengel

## Artikel 94

(1) Die Nordelbische Kirche gliedert sich in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg.

(2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.

(3) Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen.

## Artikel 95

In den Sprengeln stehen der Bischöfin bzw. dem Bischof der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und der Sprengelbeirat zur Seite.

## Artikel 96

Der Konvent der Pröpstinnen und Pröpste, dem die Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels angehören, regelt seine Aufgaben in einer Konventsordnung.

## Artikel 97

(1) Die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste zusammen.

(2) Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wird vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung mindestens einmal im Jahr einberufen.

## Artikel 98

Die Sprengelbeiräte beraten mit den Bischöfinnen und Bischöfen wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und der geistlichen Leitung in den Sprengeln.

## Artikel 99

Der Sprengelbeirat besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels,
- b) dem für die Vertretung der Bischöfin bzw. des Bischofs gewählten Mitglied des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste,
- c) zwei von der Bischöfin bzw. vom Bischof berufenen Personen aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren des Sprengels,
- d) einem von der Bischöfin bzw. vom Bischof berufenen Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sprengel.

## 6. Der Theologische Beirat

## Artikel 100

(1) Der Theologische Beirat unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.

(2) Der Theologische Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,

b) er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.

(3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden.

(4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden.

#### Artikel 101

(1) Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:

- a) zwei Mitgliedern, die vom Gesamtkonvent der Pröpstin-  
nen und Präpöste aus seiner Mitte gewählt werden,
- b) je einem Mitglied aus jedem Sprengel, das von den Kon-  
venten der Pastorinnen und Pastoren des Sprengels aus ih-  
rer Mitte gewählt wird,
- c) je einem von der Theologischen Fakultät der Universität  
Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Uni-  
versität Hamburg entsandten Mitglied aus der Gruppe der  
Professorinnen und Professoren,
- d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte ge-  
wählten Mitgliedern, darunter einem Mitglied aus der  
Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten  
Mitgliedern, darunter einem Mitglied aus der Gruppe der  
Theologinnen und Theologen,
- f) zwei vom Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe beru-  
fenen Mitgliedern aus der Gruppe der Theologinnen und  
Theologen.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wahlen zum Theologischen Beirat durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.

(3) Der Theologische Beirat überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(4) Der Theologische Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in die er auch Personen berufen kann, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

### 7. Das Nordelbische Kirchenamt

#### Artikel 102

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Kiel. Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche, soweit nicht die Verwaltung anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt regt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse der Kirchenleitung vor und führt sie aus.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt hat vornehmlich die Aufgabe, in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und entste-

hende Schwierigkeiten auszugleichen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung kann das Nordelbische Kirchenamt Richtlinien und allgemeine Anordnungen erlassen.

#### Artikel 103

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Verbände, der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche und sonstiger kirchlicher Einrichtungen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit jederzeit über Vorgänge in den in Absatz 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anfordern. Es ist berechtigt, durch Vertreterinnen und Vertreter an den Beratungen der Gremien der Körperschaften und Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Die Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände beschränkt sich auf die Wahrung der rechtlichen Ordnung und des gesamtkirchlichen Interesses. Die unmittelbare Aufsicht wird von den Kirchenkreisen ausgeübt.

#### Artikel 104

(1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

- a) Beanstandungen und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und Anordnungen,
- b) Anordnungen der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche,
- c) Zwangsetatisierung zur Sicherung von Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- d) Ersatzvornahme.

(2) Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Absatz 1 ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

#### Artikel 105

Das Nordelbische Kirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

#### Artikel 106

(1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kollegium insbesondere über

- a) Vorlagen an die Kirchenleitung,
- b) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
- c) Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 104,
- d) Entscheidungen über Rechtsbeihilfe,
- e) Anerkennung selbständiger kirchlicher Stiftungen.

(2) Soweit das Kollegium zuständig ist, führen seine Mitglieder ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

(3) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Kollegium.



## Artikel 107

(1) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die Kirchenleitung kann auf Zeit auch nebenamtliche Mitglieder berufen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

## 8. Das Theologische Prüfungsamt

## Artikel 108

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen kirchengesetzlicher Regelung für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.

(2) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen. Dabei sind für die Prüfungskommissionen der ersten theologischen Prüfung vorwiegend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu berufen.

## Artikel 109

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einer Bischöfin oder einem Bischof, einem weiteren theologischen Mitglied sowie einer Juristin oder einem Juristen des Nordelbischen Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Nordelbischen Kirchenamtes vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung**

## Artikel 110

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen. Das Recht, von ihnen kirchliche Abgaben zu erheben, steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.

## Artikel 111

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgelegt werden soll. Das Einkommen dient insgesamt der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

## Artikel 112

(1) Unter Berücksichtigung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erhält die Nordelbische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Einkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.

(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Bedarf zuzurechnen. Entsprechendes gilt für Beiträge zur Sicherung der Versorgung. Versorgungsleistungen gelten als Bedarf der Nordelbischen Kirche.

(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Einkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 durch Beschluß der Synode zur Bildung eines Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Durch Kirchengesetz kann die Verteilung einem von der Synode gewählten Ausschuß übertragen werden. Für die Verteilung kann die Synode Richtlinien aufstellen.

(4) Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern sind die Nordelbische Kirche, der Sonderfonds und die Kirchenkreise nach kirchengesetzlich festgelegten Anteilen zu berücksichtigen.

## Artikel 113

(1) Das Kirchensteuereinkommen wird im übrigen nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unabhängig von dem örtlichen Einkommen durch Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise verteilt. Ein ausgewogener Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen ist zu gewährleisten. Als Verteilungsmaßstab ist die gewichtete Zahl der Gemeindeglieder zu verwenden. Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfszuweisungen verbunden werden.

(2) Die Kirchenkreise decken den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

## Artikel 114

(1) Die Haushalte der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, seine Aufgaben und das Prüfungsverfahren werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt einem Rechnungsprüfungsamt, das der Aufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses untersteht und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Ausschusses durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen werden.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können Aufgaben der Rechnungsprüfung auf die Kirchenkreise übertragen werden.

## Artikel 115

Weitere Bestimmungen über die Finanzverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden durch Kirchengesetz getroffen.

**VIII. Rechtsschutz**

## Artikel 116

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Gegenvorstellungen und Beanstandungen.

(2) Jedes Gemeindeglied, das durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle in ihren Rechten verletzt wird, kann dagegen Beschwerde einlegen.

(3) Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei der aufsichtsführenden Stelle einzulegen.

(4) Das Recht auf Anhörung wird gewährleistet.

(5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 117

(1) Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und für Amtspflichtverletzungen eingerichtet sowie das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geregelt.

(2) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden von einem Wahlausschuß der Richterinnen und Richter gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt; hierdurch kann bestimmt werden, daß einzelne Mitglieder kirchlicher Gerichte nicht von dem Wahlausschuß gewählt werden.

(4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzungen sein.

(6) Es kann bestimmt werden, daß Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

### IX. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 118

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gremien werden für sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreffen der neugebildeten Gremien im Amt.

(2) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.

(4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### Artikel 119

(1) Die Mitglieder der Synode vertreten die ganze Nordelbische Kirche. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbniß nur ihrem Gewissen unterworfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Kirchenvorsteherinnen und -vorsteher.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig

a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt,

b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt,

c) durch kirchengesetzlich geregelte Entlassung aus dem Amt.

#### Artikel 120

(1) Die kirchlichen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Verhandlungen der Synode, der Kirchenkreissynoden und der Verbandsvertretungen sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen die anderen kirchlichen Gremien öffentlich tagen, regelt deren Geschäftsordnung.

#### Artikel 121

(1) Die kirchlichen Gremien, mit Ausnahme der Gemeindeversammlung und des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Die zu Beginn einer Tagung der Synode und der Kirchenkreissynoden getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wenn zu einer Sitzung der anderen kirchlichen Gremien die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist.

### X. Schlußbestimmung

#### Artikel 122

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

**Rechtsverordnung  
für den Bau von Pastoraten  
Vom 8. März 1994**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 a Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1990 (GVOBL. 1991, S. 36) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Rechtsverordnung gilt für Pastorate sowie für andere Dienstwohnungen hinsichtlich der Ausstattung. Sie gilt nicht für angemieteten Wohnraum.

(2) Das Pastorat ist der Dienstsitz des Pastors oder der Pastorin. Es besteht aus Räumen für den pfarramtlichen Dienst (Amtsteil) und für Wohnzwecke (Wohnanteil).

(3) Der Anwendungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt sich auf Neubau, Instandsetzungen und Umbauten von vorhandenen Pastoraten, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Ein Anspruch der Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen auf Anpassung bestehender Pastorate an diese Rechtsverordnung besteht nicht. Dies gilt entsprechend, wenn bisher anderweitig genutzte Gebäude zu einem Pastorat umgebaut werden sollen.

§ 2

Allgemeines

(1) Das Pastorat ist im baulichen Zusammenhang mit anderen kirchlichen Gebäuden oder in einem Einzelhaus vorzusehen. Es soll jedoch nicht gemeinsam mit Räumen anderer Zweckbestimmung bzw. anderer Nutzung angeordnet werden (z.B. Gemeinderäume oder Kindergärten). Unzumutbare Belästigungen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsarten ergeben, sind zu vermeiden.

(2) Das Pastorat hat unabhängig von den Auffassungen des jeweiligen Stelleninhabers oder der jeweiligen Stelleninhaberin seine Funktion zu erfüllen, die über die einer Privatwohnung hinausgeht. Die Wohnräume sollen auch dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen können. Auf die persönlichen Wünsche des jeweiligen Stelleninhabers oder der jeweiligen Stelleninhaberin, die von dieser Rechtsverordnung abweichen, darf keine Rücksicht genommen werden.

(3) Bei der äußeren Gestaltung ist jeder Aufwand zu vermeiden. Die Bauweise muß der hohen Erwartung an die Lebensdauer kirchlicher Gebäude Rechnung tragen. Ein Pastorat ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen und zu erstellen.

(4) Der Grundriß für neu zu errichtende Pastorate ist so zu konzipieren, daß eine Anpassung des jeweiligen Bedarfs im Rahmen der zulässigen Wohnfläche möglich ist.

(5) Für den Bau und die Renovierung sind vorrangig umweltverträgliche Produkte zu verwenden. Entwurf und Ausführung haben unter den Gesichtspunkten eines sparsamen Energie-Ressourcen-Verbrauches zu erfolgen.

§ 3

Gebäudeumfang und Wohnfläche

(1) Der Umfang eines Pastorates soll 1.100 cbm Bruttorauminhalt nach DIN 277 ohne Garage grundsätzlich nicht überschreiten.

(2) Der Amtsteil besteht aus Amtszimmer, Wartezimmer, Nebenraum (Abstellraum, Registratur) und nach den örtlichen Erfordernissen und bei Bedarf aus weiteren Räumen (z.B. Büroraum).

(3) Für die Unterbringung des Archivgutes gilt das Archivgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den Wohnanteil sollen höchstens folgende Räume und Wohnflächen vorgesehen werden:

Wohnzimmer	22 – 26 m <sup>2</sup>
Esszimmer	14 – 16 m <sup>2</sup>
Küche	8 – 12 m <sup>2</sup>
Hausarbeitsraum bis zu	7 m <sup>2</sup>
Elternschlafzimmer	16 – 18 m <sup>2</sup>
2 Kinderzimmer bis zu	28 m <sup>2</sup>
– Mindestfläche je Zimmer	12 m <sup>2</sup>
Gästezimmer	8 – 10 m <sup>2</sup>
Windfang, Diele, Speisekammer, Bad/Dusche, WC.	

Die nach DIN 283 zu berechnende Netto-Wohnfläche des Wohnanteiles darf 140 qm nicht überschreiten. Die gemeinsame Erschließungsfläche (Windfang, ggf. Vorflur und Diele) und gegebenenfalls das WC im Erdgeschoß sind zur Hälfte anzurechnen.

(5) In Pastoraten für Gemeindepastoren und Gemeindepastorinnen muß das Amtszimmer der Wohnung zugeordnet sein. Bei Dienstwohnungen für übergemeindlich tätige Pastoren und Pastorinnen soll auf einen Amtsteil verzichtet werden, wenn für den Stelleninhaber ein Arbeitsraum an anderer Stelle zur Verfügung steht. Die Größe der Räume muß sich in folgenden Grenzen halten:

- Amtszimmer 18 – 26 m<sup>2</sup>
- Wartezimmer/Büro 10 – 12 m<sup>2</sup>
- Nebenraum/Registratur 8 – 10 m<sup>2</sup>.

(6) Der Zugang zum Pastorat ist nach Möglichkeit behindertengerecht auszubilden.

(7) Die Möblierbarkeit aller Räume ist im Entwurf nachzuweisen.

§ 4

Funktion der Räume

(1) Amtsteil

- a) Amtszimmer mit Zugang zum Windfang oder Wartezimmer und Verbindung zum Wohnungsflur. Lage im Erdgeschoß.
- b) Wartezimmer mit Zugang zum Windfang und Verbindung zum Amtszimmer. Dieser Raum kann auch als Büroraum genutzt werden, ggf. auch als zweites Amtszimmer.
- c) Registratur mit Platz für Tresor und Kopiergerät.
- d) Besucher-WC mit Dusche, geeignet für den Fall der Umsetzung des Amtsteiles als separater Wohnung (behindertengerecht).

(2) Wohnanteil

- a) Wohnzimmer als Hauptaufenthaltsraum, unmittelbar vom Flur aus erreichbar, in Süd- bis Westlage. Ausreichende Stellfläche für Möblierung. Unmittelbarer Ausgang zum Garten erwünscht.
- b) Esszimmer direkt vom Flur aus zugänglich, als abgeschlossener Raum, nicht als Teil eines anderen Raumes oder der Diele. Benutzbar als Ausweichraum für die Familie bei dienstlicher Benutzung des Wohnzimmers. Möglichst ne-

ben dem Wohnzimmer mit Verbindungstür zu diesem angeordnet.

- c) Küche neben dem Eßzimmer.
- d) Hausarbeitsraum neben der Küche.
- e) Nebenraum, Vorratsraum und Trockenraum möglichst im Keller.
- f) Elternschlafzimmer mit Stellfläche für Doppelbett, ein Kinderbett, insgesamt 3 m Schrank, Kommode.
- g) Kinderzimmer mit Stellflächen für Möbel für 2 Kinder-Betten, 2 gut belichtete Arbeitsplätze und Kleiderschrank.
- h) Gästezimmer mit Stellflächen für Bett, Schrank, Stuhl und Tisch.
- i) Garderobe, der besonderen Funktion des Hauses als Dienstwohnung angepaßt.
- j) Ein WC im Schlafteil, Waschbecken, Dusche.
- k) Ein Bad mit Wanne, Waschbecken und WC.
- l) Heizraum, wenn erforderlich.
- m) Lagerraum für Brennstoffe, wenn erforderlich.
- n) Abstellraum für Fahrräder und Gartengeräte.
- o) Garage mit ausreichender Querlüftung oder Stellplatz mit oder ohne Schutzdach.

Falls eine Unterkellerung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, sind die Räume nach Buchstabe e) an anderer Stelle anzuordnen.

### § 5

#### Grundsätzliche Forderungen an die Ausführung

(1) Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben des Pastores ist der Schallschutz innerhalb des Hauses in erhöhtem Maße sicherzustellen, insbesondere zwischen Amtsteil und Dienstwohnung.

(2) Fenster sind als Einfachfenster mit Doppelscheiben-Isolierverglasung oder als Doppel- bzw. Kastenfenster wegen des erhöhten Schall- und Wärmeschutzes einzubauen. Alle Fenster müssen Doppelfalze haben. DIN-Formate und gemauerte Brüstungen sind zu bevorzugen. Große Glasflächen sind zu vermeiden. Fenster müssen so ausgebildet sein, daß Aufenthaltsräume eine ausreichende Belichtung mit Tageslicht erhalten und der Wohnteil eine seiner Größe entsprechende Zahl besonderer Aufenthaltsräume hat.

(3) Rolläden/Fensterläden können als Sicherheitsschutz eingeplant werden. Gardinenbretter mit Blende und Gleitschienen oder Deckeneinputzschienen sind vorzusehen. Beschaffung von Rollos, Jaloussetten u.ä. ist Sache des Dienstwohnungsinhabers/in.

(4) Als Sicherheitsschutz können Fenster und Außentüren mit verschließbaren Griffen ausgerüstet werden. Die Haustür muß ein versenktes Zylinderschloß erhalten. Die Gitterroste von Lichtschächten sind abhebesicher zu befestigen. Über weitergehende Sicherheitseinrichtungen ist im Einzelfall als Ausnahme zu entscheiden. Dabei ist festzulegen, wer die Kosten trägt.

(5) Die Heizung ist als zentrale Warmwasserheizung vorzusehen. Ein Notschornstein im Wohnbereich ist einzuplanen.

### § 6

#### Außenanlagen

(1) Die Kosten der Freianlagen sollen 10% der Kosten des Bauwerkes nicht überschreiten. Zu den Freianlagen gehören

Einfriedungen, Versorgungsanlagen, Wege, Grünflächen, Beleuchtungen und Pflanzen.

(2) Eine Versiegelung von Freiflächen muß auf das Notwendige beschränkt werden.

### § 7

#### Ausnahmen

(1) Sofern es aus Gründen des Denkmalschutzes, der Bauleitplanung oder zur Einhaltung sonstiger staatlicher Bauvorschriften notwendig ist, kann das Nordelbische Kirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so kann eine Ausnahmegenehmigung für eine reduzierte Wohnfläche durch das Nordelbische Kirchenamt erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen Befreiung von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen Beschluß des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes voraus.

### § 8

#### Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen einer allgemeinen Anordnung nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### § 9

#### Weitere Vorschriften

Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften) vom 14.01.1986 (GVOBl. S.26 ff) für die Planung (Abschnitt I, Unterabsatz 4, § 1 Abs. 2, § 9), für die Renovierung, Instandsetzung, Um-, An- und Einbauten sowie Änderung der Ausstattung (§§ 14 Abs. 2, 16, 17, 20) und für Antennenanlagen (§ 25) sind zu beachten.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 5. Juni 1979 (GVOBl. S. 234) außer Kraft.

Kiel, den 08. März 1994

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 146/94

### Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen Vom 7. März 1994

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 9. September 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1991 (GVOBL. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „und Koordinierung“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 sind dem zuständigen Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes von den Veranstaltern anzuzeigen. Dieses prüft die Zweckmäßigkeit, die Finanzierung und die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote und entscheidet über die Anerkennung. Es koordiniert die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen. Der Beirat steht dem Fachdezernat zur Beratung zur Verfügung.“

## Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geltenden Wortlaut der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen neu bekanntzumachen.

## Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 7. März 1994

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 147/1994

**Zweite Rechtsverordnung  
zur Änderung der Dritten Verordnung zur  
Änderung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes  
(Reisekostenverordnung – RKVO-NEK)  
Vom 8. Juni 1993**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBL. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1992 (GVOBL. S. 91) und Artikel 82 der Nordelbischen Verfassung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode (Beschlussfassung von 19. Januar 1994) folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

Die Reisekostenverordnung – RKVO – NEK – vom 8. Januar 1980, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 29. August 1989 (GVOBL. S.229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) findet hinsichtlich der §§ 21 und 22 keine Anwendung. Im übrigen ist es mit folgenden Maßgaben anzuwenden:“

- b) Nr. 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:
  - „a) innerhalb des räumlichen Bereichs der NEK nach § 6 Abs. 1 der Fahrzeugverordnung;
  - b) außerhalb des Bereichs der NEK jedoch unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 BRKG (Kostenvergleich mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln) abzurechnen sind.“
- c) Nr. 3 wird Nr. 6.
- d) Nr. 4 wird Nr. 7 und erhält nach der Überschrift folgende Fassung:
  - „a) Die nach § 23 Abs. 2 BRKG erforderliche Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt.
  - b) § 23 Abs. 2 BRKG findet keine Anwendung, wenn weitergehende kirchengesetzliche Entschädigungsregelungen bestehen.“
- e) Als Nr. 3, 4 und 5 wird eingefügt:
  - „3. a) Zu § 5 Abs. 1 BRKG (Fahrkostenerstattung) Privateigene Zeitkarten für den Personennahverkehr sind ohne Anspruch auf Fahrkostenerstattung für Dienstfahrten einzusetzen. Dagegen können die Kosten für die selbst erworbene BahnCard oder BahnCard First erstattet werden, wenn dies im Kostenvergleich zu geringeren Fahrkosten als bei dem sonst notwendigen Lösen von Einzelfahrscheinen führt.
  - b) Zu § 5 Abs. 5 BRKG (Benutzung anderer als der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nach § 5 Abs. 1 und 4 BRKG) Bei der Abrechnung notwendiger Fahrkosten für nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ist eine Begründung des/der Dienstreisenden erforderlich.
4. Zu § 9 BRKG (Tagegeld)
  - a) Für die Mitglieder der Kirchenleitung und der von ihnen gebildeten Ausschüsse sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für diese Gremien tätig sind, gilt die Reisekostenstufe C.
  - b) § 9 Abs. 3 BRKG findet für den Personenkreis unter a) keine Anwendung.
5. Zu § 10 BRKG (Übernachtungsgeld) § 10 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß notwendige nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet werden.“

2. Als § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Die jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen finden auch Anwendung für nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige in der NEK.“

3. Als § 1b wird eingefügt:

„§ 1b

Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und dieser Verordnung gelten für die Mitglieder der Synode nur, wenn und soweit die Synode keine eigenen Regelungen getroffen hat.“

## 4. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das NKA wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen vom Bundesreisekostenrecht zu genehmigen, wenn damit der Kostenersatz vermindert wird. Voraussetzung hierfür ist, daß steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen und ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand nicht entsteht.

(2) Die Kirchenkreissynoden können die Erstattung der Kosten für die Teilnahme an deren Sitzungen bis zu den Höchstsätzen nach dieser Verordnung regeln. Sie können die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern einschränken.“

## § 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Rechtsverordnung in geschlechtergerechter Form neu zu fassen und entsprechend bekanntzugeben.

## § 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Kiel, den 12. April 1994

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 347/93

\*

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Reisekostenverordnung  
in der von der Kirchenleitung am 8. Juni 1993  
und dem Hauptausschuß der Synode am 19. Januar 1994  
beschlossenen Fassung**

**Reisekostenverordnung (RKVO-NEK)  
vom 8. Juni 1993**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 91) und Artikel 82 der Nordelbischen Verfassung, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) findet hinsichtlich der §§ 21 und 22 keine Anwendung. Im übrigen ist es mit folgenden Maßgaben anzuwenden.

## 1. Zu § 2 Abs. 3 BRKG (Dienstgänge)

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 BRKG gelten auch für dienstliche Gänge und Fahrten von Geistlichen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde innerhalb dieses Bereiches, wenn dabei die Grenzen des Dienst- oder Wohnortes überschritten werden. Das gleiche

gilt für alle Dienstreisen innerhalb des Gebietes der Tarifzone 2 des Hamburgischen Verkehrsverbundes.

## 2. a) Zu § 5 Abs. 1 BRKG (Fahrkosenerstattung)

Privateigene Zeitkarten für den Personennahverkehr sind ohne Anspruch auf Fahrkosenerstattung für Dienstfahrten einzusetzen. Dagegen können die Kosten für die selbst erworbene BahnCard oder BahnCard First erstattet werden, wenn dies im Kostenvergleich zu geringeren Fahrkosten als bei dem sonst notwendigen Lösen von Einzelfahrscheinen führt.

## b) Zu § 5 Abs. 5 BRKG (Benutzung anderer als der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nach § 5 Abs. 1 und 4 BRKG)

Bei der Abrechnung notwendiger Fahrkosten für nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ist eine Begründung des/der Dienstreisenden erforderlich.

## 3. Zu § 6 BRKG (Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung)

§ 6 Abs. 1 und 2 BRKG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß genehmigte Dienstfahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug

## a) innerhalb des räumlichen Bereichs der NEK nach § 6 Abs. 1 der Fahrzeugverordnung;

## b) außerhalb des räumlichen Bereichs der NEK jedoch unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 BRKG (Kostenvergleich mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln) abzurechnen sind.

## 4. Zu § 9 BRKG (Tagegeld)

## a) Für die Mitglieder der Kirchenleitung und der von ihnen gebildeten Ausschüsse sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für diese Gremien tätig sind, gilt die Reisekostenstufe C.

## b) § 9 Abs. 3 BRKG findet für den Personenkreis unter a) keine Anwendung.

## 5. Zu § 10 BRKG (Übernachtungsgeld)

§ 10 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß notwendige nachgewiesene Übernachtungskosten erstattet werden.

## 6. Zu § 20 Abs. 3 BRKG (Auslandsdienstreisen) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARV).

(1) Die Befugnis, Auslandsdienstreisen schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen, obliegt der kostentragenden Dienststelle nach Beschlußfassung in den zuständigen Gremien.

(2) Der Bereich der „Nordschleswigschen Gemeinde“ gilt bei Anwendung des BRKG nicht als Ausland.

## 7. Zu § 23 Abs. 2 BRKG (Reisen zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung)

## a) Die nach § 23 Abs. 2 BRKG erforderliche Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt.

## b) § 23 Abs. 2 BRKG findet keine Anwendung, wenn weitergehende kirchengesetzliche Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 2

(1) Die jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen finden auch Anwendung für nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige in der NEK.

(2) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und dieser Verordnung gelten für die Mitglieder der Synode nur, wenn und soweit die Synode keine eigenen Regelungen getroffen hat.

§ 3

(1) Das NKA wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen vom Bundesreisekostenrecht zu genehmigen, wenn damit der Kostenersatz vermindert wird. Voraussetzung hierfür ist, daß steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen und ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand nicht entsteht.

(2) Die Kirchenkreissynoden können die Erstattung der Kosten für die Teilnahme an deren Sitzungen bis zu den Höchstsätzen nach dieser Verordnung regeln. Sie können die Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern einschränken.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 2591 – D I/D 4

**Bekanntmachungen**

**Datenschutzbeauftragte der Nordelbischen Kirche**

Hiermit gebe ich davon Kenntnis, daß die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in ihrer Sitzung am 7./8. März 1994

Herrn Kirchenoberverwaltungsrat Manfred Hemmi und Herrn Kirchenamtsrat Thomas Kröger

ab 1. April 1994 zu Datenschutzbeauftragten der Nordelbischen Kirche mit dem Dienstsitz beim Nordelbischen Kirchenamt – Außenstelle Hamburg bzw. in Kiel bestellt hat. Herr Hemmi ist für den Sprengel Hamburg und Herr Kröger für die Sprengel Schleswig und Holstein-Lübeck zuständig. Sie vertreten sich gegenseitig.

Kiel, den 24. März 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 196-12 – VH I

- im öffentlich-rechtlichen oder dem gleichgestellten kirchlichen Dienst,
- im öffentlichen oder dem gleichgestellten kirchlichen Dienst (§ 2 der Bundesneben tätigkeitsverordnung)
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden.

Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nach § 7 der Bundesneben tätigkeitsverordnung von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Hierzu rechnen u.a. „Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten“.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1988 (GVOBl. S. 105) hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 31140 – D 11

**Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes;  
hier: Freibetrag 1994 für die Ablieferung von  
Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren, Pastorinnen,  
Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen**

Kiel, 21. März 1994

Der Freibetrag für Einkünfte der Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen aus Nebentätigkeit (§ 14 Kirchenbesoldungsgesetz) ist von der Kirchenleitung durch Beschluß vom 7./8. März 1994 für das Kalenderjahr 1994 auf

**9.600. DM**

jährlich festgesetzt worden.

Ablieferungspflichtig sind über den Freibetrag hinausgehende Vergütungen aus Nebentätigkeit, die

**Veröffentlichung der Beschlußfassung  
über den Haushaltsplan 1994  
des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 24. März 1994 zum Haushaltsplan 1994 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 24. März 1994 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1994 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 10.591.270,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.“  
Kiel, den 8. April 1994

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 81 KKV Ev. Zentrum Rissen – VH I/V 2

### Kirchenkreis Husum-Bredstedt: Kirchenkreissatzung

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 28. November 1990 eine Kirchenkreissatzung beschlossen. Das Nordelbische Kirchenamt hat die nach Artikel 38 Buchstabe p Verfassung erforderliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Kiel, den 11. April 1994

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az.: 10 KK Husum-Bredstedt – R II/R 1

\*

### Satzung des Kirchenkreises Husum-Bredstedt Vom 28. November 1990

Präambel:

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) wird für den Kirchenkreis eine Kirchenkreissatzung beschlossen. Für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises werden in dieser Satzung folgende Regelungen getroffen:

#### § 1

Die Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis wird geleitet von:

- a) der Kirchenkreissynode.  
Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Kirchenkreissynode fest.
- b) dem Kirchenkreisvorstand.
- c) dem Propsten oder der Pröpstin.

(3) Die Kirchenkreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Pröpstewahlausschuß
- c) Ältestenausschuß
- d) Diakoniausschuß
- e) Kirchenkreisjugendausschuß

- f) Umweltausschuß
- g) Ausschuß für Weltmission und Entwicklung
- h) Theologischer Ausschuß.

(4) Die Kirchenkreissynode kann zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

#### § 2

Einrichtungen des Kirchenkreises

Soweit der Kirchenkreis nach Art. 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der NEK eigene Einrichtungen schafft, liegt die Leitung dieser Einrichtungen bei dem Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen der Kirchenkreissynode gegenüber bleibt davon unberührt.

#### § 3

Revisionen

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Kirchenkreisvorstand in der Regel im Abstand von 3 Jahren in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Revisionen durch. Er beauftragt eines bzw. mehrere seiner Mitglieder oder aber auch Einzelpersonen, die nicht dem Kirchenkreisvorstand anzugehören brauchen, mit der Durchführung der Revision. Diesen Beauftragten wird vom Kirchenkreisvorstand das erforderliche Fachpersonal zur Seite gestellt. Die Revision umfaßt im besonderen folgende Sachgebiete:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Archivwesen
- c) Bauangelegenheiten
- d) Friedhofswesen
- e) Haushalts- und Kassenführung
- f) Kirchenbuchführung
- g) Vermögens- und Grundstücksverwaltung
- h) Personalwesen
- i) Kirchenchronik

(2) Berichte über jährliche Bau- und Landbegehungen in den Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Gremien unterliegt den Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der NEK.

#### § 4

Visitationen

(1) Der Propst oder die Pröpstin führt in regelmäßigen Abständen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises Visitationen durch. Sie dienen im Rahmen seiner oder ihrer Aufsichtspflicht der Seelsorge an Pastoren und Pastorinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Beratung der Kirchenvorstände sowie der Stärkung des kirchlichen Lebens.

(2) Zur Visitation gehören die Teilnahme des Propstes oder der Pröpstin an einem Haupt- und Kindergottesdienst, ein Besuch in den Konfirmandengruppen sowie ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand und der Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Als Gesprächsgrundlage dient ein Gemeindebericht, den die Ortspastoren und -pastorinnen



im Namen des Kirchenvorstandes für den Propst oder die Pröpstin erstellen und der mit der Einladung zu der Kirchenvorstandssitzung versandt wird.

(3) Die Visitation soll sich nach Möglichkeit auch auf Besuche bei den einzelnen Einrichtungen der Kirchengemeinde und den verschiedenen Arbeitsgruppen erstrecken.

(4) Während der Visitation können auch Gespräche mit den Vertretern und Vertreterinnen der Kommunalgemeinde, der örtlichen Schulen und der Vereine stattfinden.

## § 5

### Genehmigungen

(1) Beschlüsse der Kirchenvorstände bedürfen, unbeschadet der in der Verfassung der NEK und den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte, in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes:

- a) Satzungen und Gebührenordnungen für
  1. Friedhöfe
  2. Kindergärten und Kinderstuben
  3. sonstige Einrichtungen
- b) Pacht- und Mietverträge über Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
- c) Widmung und Entwidmung von kircheneigenem Grundbesitz
- d) Vergabe und Aufnahme von Darlehen
- e) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz
- f) Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum ständigen dienstlichen Einsatz
- g) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer vom Grundeigentum und des örtlichen Kirchgeldes
- h) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderung
- i) Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Vereinbarungen mit politischen Gemeinden über Kindergärten und Kinderstuben, Gemeindepflegestationen, Architektenverträge, Friedhofswartungsverträge)
- j) Dienst- und Arbeitsverträge
- k) Geschäftsordnungen der Kirchenvorstände
- l) Verwendung kirchlicher Mittel für Bauvorhaben
- m) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung

(2) Durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird eine Ordnungsfunktion ausgeübt, die vor Schaden bewahren soll. Sie dient zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis.

(3) Die Kirchenvorstände können Verwaltungsaufgaben auf den Kirchenkreisvorstand übertragen.

(4) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind in Form beglaubigter Protokollauszüge der Kirchenvorstände einzureichen.

## § 6

### Verwaltungsarbeiten / Geschäftsführung

(1) Das Kirchenkreisamt führt die Geschäfte des Kirchenkreises sowie seiner Einrichtungen, Dienste und Werke und der Kirchengemeinden in deren Auftrag.

(2) Das Kirchenkreisamt führt die Kirchenkreiskasse, verwaltet die dort einlaufenden Gelder und nimmt die Aufgaben nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises wahr.

(3) Das Kirchenkreisamt führt im Auftrag der angeschlossenen Körperschaften einschließlich ihrer Einrichtungen sowie der Dienste und Werke unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Verwaltungsaufgaben aus:

- a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (einschließlich Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie Versicherungswesen)
- b) Personalwesen
- c) Liegenschaftswesen
- d) Kirchenbuch- und Meldewesen sowie Kirchensteuerangelegenheiten
- e) Friedhofsgebühren, Friedhofsabrechnungen.

(4) Die angeschlossenen Körperschaften können dem Kirchenkreisamt mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Aufgaben übertragen, insbesondere:

- a) Friedhofsverwaltung (soweit nicht bereits in § 6 Absatz 3 Buchstabe e enthalten)
- b) Archivwesen
- c) Bauwesen.

(5) Das Kirchenkreisamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der Kirchenvorstände und des Kirchenkreisvorstandes. Es ist im Rahmen des geltenden Rechts an die von diesen gegebenen Weisungen gebunden.

(6) Das Kirchenkreisamt hat den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(7) Die angeschlossenen Körperschaften sind berechtigt, von dem Kirchenkreisamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und Unterlagen zu nehmen, soweit es die für sie wahrgenommenen Aufgaben betrifft. Die Körperschaften sind ihrerseits verpflichtet, dem Kirchenkreisamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Informationen zu geben und entsprechende Hilfe zu leisten.

(8) Weitere Regelungen zur Geschäftsordnung, insbesondere eine Geschäftsordnung für das Kirchenkreisamt, werden durch den Kirchenkreisvorstand erlassen, der auch über alle das Kirchenkreisamt betreffenden Angelegenheiten entscheidet.

(9) Das Kirchenkreisamt wird von einem Verwaltungsleiter oder einer Verwaltungsleiterin geführt. Er oder sie muß über die für diesen Dienst erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.

(10) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin sorgt für den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er oder Sie führt im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes und ist weisungsbefugt.

(11) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin und die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes werden aufgrund des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplans vom Kirchenkreisvorstand angestellt.

(12) Die Finanzierung des Kirchenkreisamtes erfolgt durch den Kirchenkreis. Bei Verwaltungstätigkeiten für kostenrechnende Einrichtungen sind kostendeckende Beiträge zu erheben und als Einnahmen in den Haushaltsplan einzustellen. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushalts- und Stellenplan als Teil des Kirchenkreishaushaltes und -stellenplans aufzustellen und von der Kirchenkreissynode zu beschließen.

### § 7 Rechtsmittel

(1) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle im Kirchenkreis in seinen Rechten verletzt wird, kann nach Art. 116 Abs. 2 der Verfassung Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung dem oder der Betroffenen bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

### § 8 Sitzungen kirchlicher Beschlußgremien

(1) Die Einladung zu Sitzungen kirchlicher Beschlußgremien hat mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

(2) Die Sitzungen der kirchlichen Beschlußgremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich. Das kirchliche Beschlußgremium kann jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluß bestimmen, daß seine Sitzungen allgemein, längstens jedoch für eine Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die kirchlichen Beschlußgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine qualifizierte Anwesenheitsmehrheit durch Gesetz bestimmt ist. Wenn zu einer Sitzung die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen gemäß § 8 Absatz 1. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Stimmenabgabe ist nur persönlich auszuüben.

(4) Kirchliche Beschlußgremien können mit Ausnahme der Synode einen Beschluß auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied eine mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

(5) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn niemand der Anwesenden Einspruch erhebt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit; dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt oder zulässig ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Ergibt die Auswertung wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(8) Bei der Beratung und Abstimmung bzw. der Wahl darf nicht mitwirken, wer dadurch für sich, einen Angehörigen oder eine Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen könnte.

(9) Über die Sitzungen der kirchlichen Beschlußgremien ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das von den Gremien zu genehmigen und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind im Protokollbuch zu führen. Bei Loseblattanfertigungen ist eine Sammlung mit durchlaufender Numerierung anzulegen.

(10) Kirchliche Beschlußgremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Husum, den 28. November 1990

Der Kirchenkreisvorstand

Kemper, Pr.  
Vorsitzender

Cynthia C. Lies  
Mitglied

### Verlust eines Dienstausweises

Kiel, 6. April 1994

Der Dienstausweis Nr. 695, ausgestellt am 03.02.1987 vom Nordelbischen Kirchenamt für den Pastor Karl Heinz Altevogt in Hamburg ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Herrmann

Az.: 2202 - P 2

### Berichtigung

Kiel, den 17. März 1994

In der Neuveröffentlichung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes im GVOBl 1994, S. 14-15 sind folgende Übertragungsfehler zu berichtigen:

§ 2 Abs 1, 1. Spiegelstrich muß lauten: „Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD)“,

§ 2 Abs 3, Satz 2 muß lauten: „Die Diakonenschaft soll dem Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angehören.“

Nordelbisches Kirchenamt

Thobaben

Az.: 3062/EI

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Breklum ist das Amt der Direktorin / des Direktors zum 1. März 1995 mit einer Pastorin / einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Im Prediger- und Studienseminar Breklum werden zur Zeit zwei Gruppen von Vikarinnen und Vikaren mit je 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgebildet, die in Gemeinden der Kirchenkreise Flensburg, Südtondern, Husum – Bredstedt, Eiderstedt, Norder- und Süderdithmarschen untergebracht sind. Der Vikariatsbeginn ist jeweils der 1. März des Jahres. Zur Zeit teilen sich die seminaristischen und mentoralen Funktionen neben dem Direktor ein Studienleiter mit Schwerpunkt Religionspädagogik und eine Studienleiterin, die zur Hälfte die Seelsorgeausbildung im Seminar und zur anderen Hälfte die Krankenhausesseelsorge in Husum ausübt. Eine Mitarbeiterin ist zu 3/4 im Sekretariat tätig. Dem Direktor obliegt die Leitung des Seminars, die Ausbildungsarbeit mit den Schwerpunkten Liturgik, Homiletik, Gemeindeentwicklung und -leitung und die Begleitung der jeweils älteren Gruppe im zweiten Jahr. Gewünscht sind Erfahrungen mit der Gemeindeführung, besonders in der Arbeit mit Gruppen und den Werken und Diensten sowie praktisch – theologische Kenntnisse, z. B. der Kommunikation, Liturgik, Homiletik, Pastoralsoziologie, Pastoralpsychologie.

Erforderlich ist die Bereitschaft zur Kooperation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Aktions- und Besinnungszentrum des Nordelbischen Missionszentrums, das die Versorgung des Predigerseminars wahrnimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 24033 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21 – 35, 24033 Kiel, Tel. 04 31 / 99 12 20 und Herr Pastor Hans-Joachim Haeger, Kirchenstr. 6 – 8, 25821 Breklum, Tel. 0 46 71 / 14 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Predigerseminar Breklum (1) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Glückstadt im Kirchenkreis Rantzaue wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber verläßt nach 15jährigem Wirken die Gemeinde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Glückstadt hat 4 Pfarrstellen, die 3. Pfarrstelle umfaßt ein nach dem 2. Weltkrieg bebautes Neubaugebiet im Norden der Stadt sowie ein angrenzendes Landgebiet bis zur Störmündung mit ca. 2.300 Gemeindegliedern.

Glückstadt hat mit ca. 12.000 Einwohnern bei etwa 8.200 Gemeindegliedern eine ansprechende Ausstrahlung und liegt im Hamburger Einzugsbereich. Die sehenswerte Elbestadt liegt inmitten eines großen Gemüseanbaugebietes. Alle

Schularten sind am Ort. Der Predigtdienst in der 375jährigen Stadtkirche und dem Paul-Gerhardt-Haus erfolgt im Wechsel mit allen Pastoren und einem Pastorenehepaar. Ein selbständig arbeitendes Kirchenbüro unterstützt die vielfältigen Arbeitshereiche der Gemeinde (Kindergärten, Kinderstuben, Sozialstation und Friedhöfe sind in kirchlicher Trägerschaft).

Ein geräumiges Pastorat (Baujahr 1958) liegt neben dem Gemeindezentrum, dem Paul-Gerhardt-Haus (Baujahr 1967).

Wir suchen eine/n Pastor/in, der / die aufgeschlossen ist für eine Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit, der / die in der Lage ist, engagiert und mit organisatorischem Talent für gesamtgemeindliche Aufgaben Verantwortung zu übernehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaue, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Feige, Storchfleth 1, 25348 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 22 23, Schröder, Am Kirchplatz 1, 25348 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 55 24, und Mordhorst, Jahnstraße 11, 25348 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 8 17 73, das Pastoren-Ehepaar Jungnickel, Dänenkamp 4, 25348 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 41 53, sowie Propst Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 98 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glückstadt (3) – P II / P 1

\*

In der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht nach 13jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Aegidiengemeinde umfaßt den ursprünglich durch Handwerker geprägten Teil der östlichen Altstadt und das anschließende bürgerliche Wohnviertel zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Wakenitz. Als größte Altstadtgemeinde hat sie 5.300 Gemeindeglieder. Ihre Kirche ist eine der fünf großen mittelalterlichen Kirchen, die die Stadtsilhouette prägen. Hier finden nicht nur Gottesdienste, sondern auch Vortragsreihen, Basare, Ausstellungen sowie experimentelle und traditionelle kirchenmusikalische Veranstaltungen statt. In der Aegidienkirche wird z. B. auch seit 70 Jahren das Niederdeutsche Krippenspiel aufgeführt.

In einer so traditionsreichen Gemeinde steht die herkömmliche Gemeindeführung mit Menschen jeden Alters im Vordergrund. Doch ist sie auch geprägt durch lebendige Jugendgruppen, die von einer Diakonin betreut werden, durch den viel begehrten Kindergarten, durch eine umfangreiche Arbeit des Kirchenmusikdirektors mit Chören aller Altersstufen und großen Aufführungen mit dem Bachchor. Es bestehen auch intensive ökumenische Beziehungen zu Gemeinden in Lateinamerika sowie zur Partnergemeinde in Vorpommern und neue Kontakte zur lutherischen Gemeinde in St. Petersburg.

Um diese Arbeit weiterzuführen und mit neuen Ideen zu bereichern, wird ein/e jüngere/r, aber berufserfahrene/r Pastor/in oder auch ein Pastorenehepaar gesucht. Das Pastorat ist sehr geräumig und bietet einer großen Familie Platz.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Schröder, Aegidienstraße 75, 23552 Lübeck, Tel. 04 51 / 7 54 64, sowie Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck, Tel. 04 51 / 79 02 – 105.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Aegidien in Lübeck (2) – P II / P 3

\*

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst wird das Amt eines theologischen Referenten für Kirchlichen Weltdienst (entwicklungsbezogene Bildungsarbeit mit Gemeinden / Gemeindegruppen) mit Dienstsitz in Hamburg vakant und ist zum 1. September 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf Zeit.

Zu den Aufgaben des Referenten / der Referentin gehören u.a.: Arbeit mit Kirchengemeinden und Gemeindekreisen zu Fragen der Entwicklung bei uns und in Übersee, themenbezogener Vortrags-, Unterrichts- und Predigtendienst im Bereich der Nordelbischen Kirche sowie Beratung und Mitarbeit in Kirchenkreissynoden, Konventen und Kirchenvorständen zu den Themenbereichen „kirchliche Weltverantwortung und Weltmission“, „Weltwirtschaft und Gerechtigkeit“ (Umsetzung der Ergebnisse der Themensynode) sowie anderen Aufgabenstellungen im Rahmen des konziliaren Prozesses. Hinzu kommen Seminarangebote zur Entwicklungsproblematik in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Diensten und Werken, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Medien und Arbeitsmaterialien für Schule und Gemeinde, beratende Mitarbeit in Fachausschüssen zu Fragen des kirchlichen Weltendienstes.

Die Arbeit geschieht in engem Zusammenwirken mit den Überseereferenten und der anderen, auf Tagungsarbeit / Seminare (Haus am Schüberg) und Zusammenarbeit mit entwicklungsbezogenen Aktionsgruppen ausgerichteten Weltdienst-Referentin, mit der er / sie sich in der Geschäftsführung des NMZ-Ausschusses Kirchlicher Weltdienst abwechselt.

Vorausgesetzt werden Gemeindeerfahrung und ein ganzheitliches Verständnis von Mission und Entwicklung. Eigene Übersee-Erfahrungen sind willkommen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Tel. 040 / 8 83 00 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (4) – P II / P 2

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin für die Jugendarbeit

mit 28,5 (3/4) wöchentlichen Arbeitsstunden.

Die Schwerpunkte liegen in der Leitung und Weiterführung der gemeindebezogenen Jugendarbeit und Übernahme des Vorkonfirmandenunterrichts.

Ab September 94 stehen eigene Jugendräume (60 qm) zur Verfügung.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Vorausgesetzt wird eine entsprechende qualifizierte Ausbildung (Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin, Diakon/Diakonin u.a.).

Die Vergütung erfolgt nach KAT (= BAT).

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir bis zum 31.5.1994 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Reinbek-West, Berliner Straße 4, 21465 Reinbek.

Auskünfte erteilen Pastor Barharn (Tel. 722 57 51) und Pastorin Schmidt (Tel. 722 94 18).

Az.: 30-Reinbek-West – E 2

\*

Auf der Nordseeinsel Helgoland ist zum 1. August 1994 (oder später)

#### die B-Musikerstelle (100 %)

zu besetzen. Sie sind auf Helgoland der einzige hauptberufliche Musiker, Ihre Arbeit hat zwei Schwerpunkte; Die internationale Konzertreihe (über 40 Konzerte) im Sommer und die Gemeindearbeit.

In der Gemeinde leiten Sie einen Chor (ca. 45 Mitglieder), zwei Kinderchöre (zusammen 40 Kinder), Posaunenchor und einen Flötenkreis.

In unserer kleinen Gemeinde von 1200 der 1700 Einwohner gibt es für Sie relativ wenige Amtshandlungen zu begleiten. In der Saison werden Sie viermal die Woche für die Abendandachten gebraucht.

Wir werden mit dem EG auch eine veränderte Gottesdienstordnung einführen, dabei wird Ihre Mitarbeit gefordert. Die in der Saison gut besuchten Gottesdienste sind ein Schwerpunkt Ihrer Arbeit.

Sie verfügen in unserer schönen Kirche über zwei Orgeln (Führer-Orgel II/24, mechanisch, 2 Komb., Schweller; Paschen Chororgel I/8 1/2), ein Cembalo und einen Steinway-Konzertflügel. Im Saal des Gemeindehauses steht ein Blüthner-Flügel für die Chorarbeit. Neben weiteren Instrumenten besitzt die Kirchengemeinde eine reiche Notenbibliothek.

Auf Helgoland werden Sie Freude an der Arbeit haben, da Sie sich einerseits auf unsere kleinstädtischen Strukturen einlassen – ein fachlicher Austausch ist primär im Sommer über konzertierende Kollegen möglich –, andererseits aber nicht durch die Weite unseres Horizonts (wir können ihn hier ringsum sehen) verunsichern lassen.

Auf unserer Insel gibt es einen ev. Kindergarten, Grund- und Realschule. Die 65 km Nordsee zum Festland läßt kein ständiges Pendeln zur Familie zu. Ein langjähriger Inselkantor hat bis zum Ruhestand im Kirchenvorstand mitgearbeitet und ist zur Vertretung bereit.

Eine Einarbeitungsphase stehen wir besonders auch jungen Bewerbern zu.

Die Vergütung richtet sich nach dem Angestellentarifvertrag (KAT-NEK).

Eine Wohnung kann gestellt werden. Ein Haus wird mittelfristig zur Verfügung stehen.

Auskünfte erteilt Pastor E. Wallmann, Schulweg 648, 27498 Helgoland, Tel.: 04725/301.

Bewerbungen sind ab sofort an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Schulweg 648, 27498 Helgoland zu richten.

Az.: 30 Helgoland – T II / T 3

\*

Die Ev.-Luth. St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck sucht ab sofort

**eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker**

zur Besetzung ihrer reduzierten B-Stelle (50 %). Die innerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem kirchlichen Angestellentarifvertrag (KAT-NEK).

Unsere Gemeinde umfaßt ca. 5.700 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Die geräumige Kirche aus dem Jahre 1954 hat etwa 350 Plätze und ist mit einer elektropneumatischen Kamper-Orgel ungefähr gleichen Alters ausgestattet (13 Register, 2 Kombinationen). Im Gemeindesaal unter der Kirche steht weiterhin ein Klavier zur Verfügung. Umfangreiches Notenmaterial für Orgel-, Chor- und Blockflötenmusik ist vorhanden.

Zu den Aufgaben unserer Kirchenmusikerin/unsere Kirchenmusikers gehört natürlich die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Trauerfeiern); außerdem das Musizieren mit einem Kirchenchor sowie mit Kindern.

Die für die Kirchenmusik aufgeschlossene Gemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der offen und kooperativ ist, Freude an gemeindebezogenem Musizieren hat und in dieser Richtung auch Neues versucht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Christophorus-Kirchengemeinde, im Eulennest 49, 23564 Lübeck, Tel.: 0451/60 62 12.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem 31. Mai 1994.

Az.: 30-St. Christophorus-Lübeck – T II / T 3

## Personalnachrichten

**Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1994 haben bestanden:**

Dr. Christian **Albrecht**, Frank **Boysen**, Systa **Ehm**, Michael **Ellendorf**, Jane **Gätcke**, Mathias **Gerber**, Astrid **Gerken**, Dr. Christine **Globig**, Inke **Hansen-Stöhr**, Jürgen **Hensel**, Regina **Holst**, Jochen **Hose**, Katja **Hose**, Ulrich **Kaufmann**, Maren **Kilian**, Anke **Krauskopf**, Matthias **Krüger**, Martin-Theodor **Kurzeja**, Andreas **Lux**, Friedemann **Magaard**, Birgit **Markwardt-Mahler**, Anja **Nickelsen-Reimers**, Oliver **Opitz**, Anett **Penner**, Andreas **Raabe**, Jörg **Reimann**, Thomas **Reimers**, Dr. Uwe **Rieske-Braun**, Anne **Ritzel**, Dr. Martin **Rößler**, Sven **Salzmann**, Diethelm **Schark**, Ulrike **Steenbock**, Hans-Joachim **Stuck**, Inke **Thomsen-Krüger**, Andreas **Träger**, Ulrich **Weber**, Anne **Wöckener-Gerber**.

Az.: 2135 F 94 – A 1

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1994 die bisherige Kircheninspektorin Ursula Bodschwinn a unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kircheninspektorin z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin Heike Sassenhagen, z.Z. in Dagebüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft, Kirchenkreis Südtondern;

vom Bundesministerium der Verteidigung der Pastor Martin Zamel, zuletzt in Hohenasper, mit Wirkung vom 1. Februar 1994 auf die Dauer von 8 Jahren unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Heide.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Wahl des Pastors Walter Bartels, bisher in Hamburg-Harburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 16.05.1994 die Wahl des Pastors Hans-Christian Gerber, bisher in Hamburg-Niendorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt, Kirchenkreis Angeln.

## Berufen:

Mit Wirkung vom 1. März 1994 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Egfried Kempf, bisher in Neumünster, in die 27. Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Neumünster und Rendsburg – mit dem Dienstsitz in Neumünster;

mit Wirkung vom 1. April 1994 der Pastor Vigo Schmidt, zur Zeit beurlaubt auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge.

## Eingeführt:

Am 13. März 1994 der Pastor Werner Arnold als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

am 13. März 1994 der Pastor Christian Kiesbye als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

am 13. März 1994 die Pastorin Bettina Kiesbye, geb. Kruckis, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

am 15. April 1994 der Pastor Rudolf Lehmann als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand;

am 13. März 1994 der Pastor Andreas-Michael Petersen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg;

am 26. März 1994 der Pastor Frank Petrusch als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf;

am 27. März 1994 der Pastor Peter-Jürgen Rönndahl als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin;

am 27. Februar 1994 der Pastor Jens Siebmann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 20. Februar 1994 der Pastor Berend Siemens als Propst des Kirchenkreises Münsterdorf und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 27. März 1994 der Pastor Horst Simonsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf.

## Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Marion Munske, geb. Kirschner, Lunden, um ein Jahr über den 31.03.1994 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Hanns Scholz als Pastor der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge an mehrfach Behinderten beim Stiftungsverband in Heide um 3 Jahre über den 31. Juli 1994 hinaus.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 der Pastor z.A. Michael Hanfstängl, zur Zeit beim Nordelbischen Missionszentrum in Hamburg, mit der Wahrnehmung des Amtes eines theologischen Referenten im Afrika-Referat Holstein Nord des Nordelbischen Missionszentrums in Hamburg (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. April 1994 der Pastor Rainer Jarchow im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Seelsorge an Menschen mit HIV und AIDS;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Pastorin z.A. Susanne Kaiser, zur Zeit in Hamburg-Hamm, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 29.04.1991);

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 der Pastor z.A. Michael Stahl, zur Zeit in Hamburg-Niendorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i. d. F. vom 29.04.1991).

## Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. September 1994 auf die Dauer eines Jahres die Pastorin z.A. Anke Flohr, zur Zeit in Hamburg, zur pastoralen Mitarbeit am Institut Interfaith Ministries of Hawaii;

mit Wirkung vom 1. Mai 1994 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Michael Szelinski-Döring, geb. Szelinski, bisher in Probsteierhagen, für das Amt eines hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Neumünster und in der Jugendanstalt Neumünster.

## Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1994 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Martin Zamel, zuletzt in Hohenasper, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

## Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. März 1994 dem Militärpfarrer Martin Zamel, Evangelischer Standortpfarrer Heide, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

## Zurückgenommen:

Auf seinen Antrag der dem Pastor Klaus Looft im Rahmen seiner Beurlaubung seitens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hooge, Kirchenkreis Husum-Bredstedt, mit Ablauf des 30.04.1994.

## In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1994 der Pastor Reinhold Becker in Kiel-Elmschenhagen;

mit Wirkung vom 1. September 1994 der Pastor Prof. Dr. Günther Gaßmann in Genf/Schweiz;

mit Wirkung vom 1. Mai 1994 die Pastorin Monika Halpap in Hamburg-Rahlstedt;

mit Wirkung vom 1. April 1994 der Pastor i. W. Hans-Heinrich Schacht.



Pastor i.R.

**Walter Lenke**

geboren am 22. November 1901 in Stettin  
gestorben am 25. Februar 1994 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 2. April 1935 in Stettin  
ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.- Luth.  
Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1946  
Pastor in Itzehoe und Schlamersdorf. Von 1953 an bis  
zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar  
1970 war er Pastor in Bramfeld-Steilshoop.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Lenke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21 / 35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**  
**Postfach 3449**  
**24033 Kiel**

---